



Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 05. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 29.04.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 EUR	200 EUR
----------------	---------

bis 100.000 EUR zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 EUR	200 EUR
--	---------

bis 250.000 EUR zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000. EUR	500 EUR
---	---------

bis 500.000 EUR zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 EUR	875 EUR
--	---------

bis 5,0 Mio EUR zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 EUR	1.200 EUR
--	-----------

über 5,0 Mio EUR zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5,0 Mio EUR"	3.900 EUR
--	-----------

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 50 % der Gebühr nach Abs. 1.“

3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung

„(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz in der Fassung vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.“

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

Die Kurtaxesatzung in der Fassung vom 28.07.1998, veröffentlicht am 31.07.1998 im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 0,50 EUR incl. des jeweils gültigen MwSt-Satzes (derzeit 7 %).“

2. § 3a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die pauschale Kurtaxe beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) je Ferienwohnung und je Ferienhaus Beerenhalde
über 50 m ² Wohnfläche | 25,00 EUR |
| b) je Mobilheim/Chalet Campingplatz | 15,00 EUR |
| c) je Wohnwagenstellplatz Campingplatz (Dauercamper) | 20,00 EUR |

jeweils incl. geltendem MwSt-Satz (derzeit 7%).“

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung: (bisheriger Abs. 2)

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Abs. 2 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Streupflicht-Satzung in der Fassung vom 18.01.1990, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl am 26.01.1990, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührensatzung– in der Fassung vom 28. Juli 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl am 31.07.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.“

3. Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 28. Juli 1998) erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR/%
1	<u>Ablehnung eines Antrags usw.</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) (wegen Unzuständigkeit gebührenfrei)	1/10 bis volle Gebühr mind. 2,50 EUR
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500 EUR
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 bis 100,00 EUR
4	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	5,00 bis 50,00 EUR
5	<u>Bauordnungsrecht</u>	
	5.1 Bestätigung des Eingangszeitpunkts der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. T. der Bau- bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 EUR
	5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie Nr. 5.1
	5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 EUR
6	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 EUR

ifd.
Nr.

Amtshandlung

Gebühr EUR/%

7 Beglaubigung, Bestätigungen

- 7.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt der wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.
2,50 bis 125,00 EUR
- 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
0,50 bis 5,00 EUR
mind. 1,00 EUR
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
0,50 bis 2,50 EUR
mind. 1,00 EUR
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) hinzu.

8 Bescheinigungen

- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)
2,50 bis 50,00 EUR
- 8.2 Gebührenfrei sind
 - 8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)
 - 8.2.2 die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB

9 Besondere Verwaltungsgebühr

wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.
25,00 bis 500,00 EUR

10 Bestattungsrecht

- 10.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)
5,00 bis 25,00 EUR
- 10.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)
5,00 EUR bis 25,00 EUR

ifd.
Nr.

Amtshandlung

Gebühr EUR/%

ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR/%
11	<u>Feiertagsrecht</u>	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
12	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 EUR
12.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
13	<u>Genehmigungen</u> Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,00 bis 500,00 EUR
14	<u>Giftscheine</u> Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift	5,00 bis 25,00 EUR
15	<u>Gutachten</u> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands Gutachten des Gutachterausschusses werden nach einer gesonderten Satzung erhoben.	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
16	Amtshandlungen im <u>Kirchenaustrittsverfahren</u> je Person	20,00 bis 50,00 EUR
17	<u>Lohnsteuerkarten</u> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 1 EStG	5,00 EUR

Nr.

Amtshandlung

Gebühr EUR/%

18

Melderecht

18.1 Auskünfte aus dem Melderegister

18.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)

5,00 EUR

18.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)

10,00 EUR

18.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)

1,50 EUR

jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.

18.1.4 Gruppenauskunft nach 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird

15,00 bis 2.500,00 EUR

18.2 Datenübermittlungen

18.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.

1,50 EUR

18.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde.

10,00 bis 2.500,00 EUR

18.2.3 Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bis 20.000 Einwohner

jeweils pro übermitteltem Datensatz

0,15 EUR

18.3 Erstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Kommunalwahlgesetz

15,00 EUR

18.4 Bescheinigungen der Meldebehörde

Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige

Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung

5,00 EUR

werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

18.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde

5,00 bis 500,00 EUR

18.6 Gebührenfrei sind:

18.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,

18.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),

18.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG).

18.6.4 Eintragung oder Verlängerung einer Auskunftssperre

(§ 33 Abs. 1 MG)

18.7 Verlustanzeigen (z. B. für Reisepässe, Personalausweise...)

5,00 EUR

19

Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

19.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn

die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die

angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat

10,00 bis 250,00 EUR

lfd.
Nr.

Amtshandlung

Gebühr EUR/%

19.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19.1 mind. 2,50 EUR

20 Sammlungswesen

Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10,00 bis 200,00 EUR

21 Schreibgebühren

21.1 hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

21.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind 10,00 EUR

21.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind 15,00 EUR

21.1.3 für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 7,50 EUR

21.2 Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrfertigungen werden erhoben

21.2.1 bei einem Format bis DIN A 4 - je Seite 0,50 EUR

21.2.2 bei einem größeren Format als DIN A4 - je Seite 1,00 EUR

22 Straßenrechtliche Sondernutzung

Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus 10,00 bis 250,00 EUR

23 Zurücknahme eines Antrages
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis 1/2 der normalen Gebühr, mind. 2,50 EUR

Artikel 5

Änderung der Rechtsverordnung nach § 10 zum Ladenschlußgesetz in Kur- und Erholungsgemeinden

Die Rechtsverordnung nach § 10 zum Ladenschlußgesetz in Kur- und Erholungsgemeinden in der Fassung vom 05.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl am 13.03.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.“

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt:

Sonnenbühl, den 10. Juli 2001


Erster
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

